

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 27. Februar 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0907/95 - 3.2.3

Anmeldenummer: 87100952.8

Veröffentlichungsnummer: 0231833

IPC: E06B 9/08

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Torblattglied

Patentinhaber:
Hörmann KG Brockhagen

Einsprechender:
Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 84, 123(2), 54, 56

Schlagwort:
"Klarheit der Ansprüche (bejaht)"
"Änderungen - Erweiterung (verneint)"
"Neuheit (bejaht)"
"Erfinderische Tätigkeit - nicht naheliegende Kombination
bekannter Merkmale"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0907/95 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 27. Februar 1997

Beschwerdeführer: Hörmann KG Brockhagen
(Patentinhaber) Horststraße 17
D-33803 Steinhagen/Brockhagen (DE)

Vertreter: Flügel, Otto, Dipl.-Ing.
Lesser & Flügel
Postfach 81 05 06
D-81905 München (DE)

Beschwerdegegner: Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp
(Einsprechender) Eberhardstraße 12
D-44145 Dortmund (DE)

Vertreter: Andrejewski, Walter, Dr.
Patentanwälte
Andrejewski, Honke & Partner
Postfach 10 02 54
D-45002 Essen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom
8. September 1995, mit der das europäische
Patent Nr. 0 231 833 aufgrund des
Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
M. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

I. Mit Entscheidung vom 8. September 1995 hat die Einspruchsabteilung das europäische Patent Nr. 0 231 833 im Lichte der

(Beilage 5) Werbeanzeige der Frantz Manufacturing Company, veröffentlicht in "Door and Operator Industry Magazine", und Titelblatt der Ausgabe November/Dezember 1985,

(Beilage 6) Firmendruckschrift der Frantz Manufacturing Company "Commercial Door Catalog", September 1984,

und

(Beilage 7) Firmendruckschrift der Frantz Manufacturing Company "Woodtone - The new heavy-duty steel door that looks like natural wood", Juli 1980,

und deren Ergänzungen

(Beilage 5a) Door and Operator Industry Magazine, Seite 5, November/Dezember, 1985, Volume 3, No. 6,

(Beilage 5b) Schreiben der "Door & Operator Dealers Association", October 19, 1994,

gemäß Artikel 102 (1) EPÜ wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit widerrufen.

II. Gegen vorgenannte Entscheidung hat die Patentinhaberin - nachfolgend Beschwerdeführerin - am 7. November 1995

unter gleichzeitiger Bezahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 8. Januar 1996 unter Vorlage neuer Ansprüche begründet.

III. Nach vorbereitender Mitteilung der Kammer fand am 27. Februar 1997 eine mündliche Verhandlung statt.

IV. Die Beschwerdeführerin stellte dabei folgende Anträge:

- Aufhebung der angefochtenen Entscheidung

und

- Aufrechterhaltung des Patents auf der Grundlage folgender Unterlagen:

Anspruch 1, überreicht in der mündlichen Verhandlung,

Ansprüche 2 und 3 wie erteilt,

Anspruch 4, eingegangen am 8. Januar 1996,

Ansprüche 5 bis 7 wie erteilt;

Beschreibung, überreicht in der mündlichen Verhandlung;

Figuren 1 bis 5 wie erteilt.

V. Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"1. Lamellenförmiges Torblattglied eines Deckenglieder-
tores eines vertikal- oder horizontal in seine
Schließlage bewegten mehrgliedrigen Torblattes oder
dergleichen Gebäudeabschluß, das in seinen in
Bewegungsrichtung weisenden Längskanten zum Inneren des
zu verschließenden Raumes C-förmig abgewinkelt ist und

an seinen senkrecht zu diesen Längskanten gerichteten, in Bewegungsrichtung verlaufenden Randbereichen und gegebenenfalls auch zwischen diesen durch in dieser Bewegungsrichtung sich erstreckende Verstärkungsstreben stabilisiert ist, die an dem in der Torblattglindeebene verlaufenden Lamellenblech des Torblattglindees anliegen und in ihren beiden stirnseitigen Endbereichen mit den parallel zur Torblattglindeebene verlaufenden Rändern der C-förmigen Abwinklungen - deren Torblattinnenseiten übergreifend - in formschlüssiger Verbindung stehen, dadurch gekennzeichnet, daß die Verstärkungsstreben (7) in ihrem Anlagebereich (9) an der Innenseite (8) des in Torblattebene verlaufenden Lamellenbleches (2) des Torblattglindees (1) mit diesem verklebt (10) sind und mit den Rändern (6) der C-förmigen Abwinklungen (3) dadurch formschlüssig in Verbindung stehen, daß - vorzugsweise senkrecht zur Bewegungsrichtung des Torblattes ausgebildete - Vorsprünge (14) in stirnseitig der Ränder (6) der C-förmigen Abwinklungen (3) übergreifenden Endabschnitten (13) der Verstärkungsstrebe (7) oder der Ränder (6) in Öffnungen (15) in den Rändern (6) bzw. den stirnseitigen Endabschnitten (13) der Verstärkungsstrebe (7) in Längsrichtung der Verstärkungsstrebe (7) gesehen praktisch spielfrei eingreifen und in dieser Eingreiflage derart formschlüssig gehalten sind, daß die Vorsprünge (14) Berandungen der Öffnungen (15) hintergreifen."

VI. Die Einsprechende - nachfolgend Beschwerdegegnerin - stellte demgegenüber den Antrag, die Beschwerde zurückzuweisen.

VII. Die zur Stützung der jeweiligen Anträge vorgebrachten Argumente der Parteien sind im wesentlichen folgende:

a) Beschwerdeführerin:

- die Änderung des Anspruchs 1 verstoße nicht gegen

Artikel 123 (2) EPÜ, weil dabei lediglich auf den ursprünglichen bzw. erteilten Anspruch 4, sowie Figur 4 und zugehöriger Beschreibung und auf die Textstelle gemäß EP-B1-0 231 833 Spalte 2, Zeilen 31 mit 41 zurückgegriffen worden sei; erkennbar beanspruche Anspruch 1 aus der und/oder - Verknüpfung nur noch eine Alternative;

- der unabhängige Anspruch eines Anspruchssatzes solle auf das Wesentliche abgestellt, nicht aber auf Details des Ausführungsbeispiels gerichtet sein; die wesentlichen Merkmale des Anspruchs 1 seien mit Blick auf die "Beilagen 5 bis 7" die **formschlüssige** Verbindung von Lamellenblech und Verstärkungsstrebe sowie das Hintergreifen der Berandungen der Öffnungen;
- obwohl das Torblattglied des Anspruchs 1 nicht auf die Art und Weise seiner Herstellung beschränkt sei, sei es wichtig, daß bei seiner Herstellung erst die Klebung und dann die mechanische Verbindung ("Hintergreifen einer Öffnung") hergestellt werde, wobei die mechanische Verbindung die Klebung beim Transport usw. entlaste; das "Hintergreifen" sei durch einen Formschluß der Verbindungspartner verwirklicht, dergestalt, daß neben Kräften in der Ebene des Lamellenbleches oder parallel dazu auch Kräfte, die aus einer Tordierung des Torblattgliedes resultieren, aufnehmbar seien;
- gemäß (Beilage 5) möge an einem Torblattglied gleichzeitig eine Klebung und eine Schnappverbindung (mechanische Verbindung) vorgenommen werden; die Art und Weise des Zusammenbaues sei jedoch in keiner Weise angesprochen, so daß vom Fachmann -unter Berücksichtigung der geome-

trischen Verhältnisse - auf ein seitliches Einschieben bzw. Einschwenken der Verstärkungsstrebe in die Endposition zu schließen sei;

- eine derartige Montage der Bauteile ergebe aber ein Verwischen/Verschmieren der Kleberschicht, was nicht tolerierbar sei;
- die Unklarheit der Schnappverschluß-Ausgestaltung, vgl. mittlere eingerahmte Figur der (Beilage 5), lasse auf in die vier Eckausschnitte der Verstärkungsstrebe eintauchende Zungen oder dergleichen schließen;
- eine derartige Verbindung sei aber kein Formschluß im Sinne des Anspruchs 1, weil er seine Grenzen im Falle eines Tordierens des Lamellenbleches finde, dergestalt, daß die Zunge oder dergleichen aus der zugehörigen Öffnung heraustrete und die Klebung nicht mehr schütze;
- die Schnappverbindung gemäß (Beilage 5) sei damit auch nicht "praktisch spielfrei" im Sinne des Kennzeichenteils von Anspruch 1;
- zu (Beilage 7) sei zu bemerken, daß sie allenfalls eine Nut-Feder-Verbindung offenbare, aber keine Verbindung im Sinne eines formschlüssigen Hintergreifens gemäß Anspruch 1;
- irgendwelche Äquivalenzbetrachtungen oder kombinatorischen Betrachtungen von Beweismitteln seien vor dem aufgezeigten Hintergrund unzulässig und das Ergebnis einer Auswertung in Kenntnis der beanspruchten Erfindung, so daß antragsgemäß zu entscheiden sei.

b) Beschwerdegegnerin:

- der Einwand gemäß Artikel 123 (2) EPÜ werde aufrechterhalten, weil in Anspruch 1 das Merkmal des ursprünglichen und erteilten Anspruches 4, wonach das Hintergreifen mit dem Herumbiegen gekoppelt sei, nur teilweise aufscheine; aufgrund des Fehlens des Herumbiegens sei Anspruch 1 auch aus der Sicht des Artikels 84 EPÜ angreifbar, zum einen wegen mangelnder Klarheit des Beanspruchten und zum anderen wegen eines Widerspruches zur Beschreibung, vgl. EP-B1-0 231 833, Spalte 5, Zeilen 31 mit 36;
- sofern beim Gegenstand des Anspruchs 1 aus dem Merkmal "Hintergreifen" eine zerstörungsfreie Verbindung hergeleitet werde, sei diese Eigenschaft nicht ursprungsoffenbart;
- aus (Beilage 5) sei ein Lamellenblech mit zwei C-Abwinklungen bekannt, das mit einer Verstärkungsstrebe zweifach verbunden sei, nämlich mittels einer Klebeverbindung im Zentralbereich und mittels eines Schnappverschlusses im jeweiligen Endbereich;
- damit werde nicht nur eine Versteifung, sondern auch eine Geräuschminderung des Torblattgliedes erreicht;
- der Schnappverschluß gemäß (Beilage 5) sei als ein Formschluß anzusehen und ergebe die Festlegung der Verstärkungsstrebe in zwei Richtungen;
- aus (Beilage 6), vgl. Seite 4 mittleres Bild, sei ersichtlich, daß der besagte Schnappverschluß von

einem Vorsprung, der in einen Ausschnitt eintauche, gebildet werde;

- der Gegenstand des Anspruchs 1 sei somit neuheitsschädlich getroffen, zumal auch alle Aufgabenaspekte des Streitpatentes gelöst seien;
- obwohl Anspruch 1 das Vorliegen einer Außen- bzw. Innenanlage der Verstärkungsstrebe am Lamellenblech-Endbereich offen lasse, könne in diesem Merkmal lediglich eine kinematische Umkehr des Bekannten gesehen werden;
- es könne sich somit nur noch die Aufgabe stellen, wie die Verbindung bei einer Außenanlage zu vereinfachen sei;
- in diesem Zusammenhang sei aber (Beilage 7) relevant, da ihre Verbindung "tongue-and-groove" bei einer Außenanlage Verwendung fände und insgesamt eine **starre** Formschlußverbindung von Lamellenblech und Verstärkungsstrebe ergebe, so daß auch bezüglich der Kräfteaufnahme kein Unterschied mehr zum Gegenstand des Anspruchs 1 erkennbar sei;
- selbst wenn die Neuheit des Gegenstandes gemäß Anspruch 1 anzuerkennen sei, dann sei nicht nachvollziehbar, daß es erfinderischen Zutuns bedurft hätte, um diesen Gegenstand zu schaffen;
- aus den vorgenannten Gründen rechtfertige sich der Antrag, die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Stand der Technik*
 - 2.1 Die Kammer ist in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, daß das Torblattglied gemäß Anspruch 1 selbst dann patentfähig ist, wenn die Beweismittel (Beilage 5 bis 7) als Stand der Technik im Sinne von Artikel 54 (2) EPÜ angesehen würden.
 - 2.2 Unter diesen Umständen erübrigte es sich, der Frage nachzugehen, ob die (Beilagen 5 bis 7) **vor** dem beanspruchten Prioritätszeitpunkt den Kunden zur Verfügung standen oder nicht. Die Kammer hat deshalb diese Frage auch nicht zum Gegenstand einer Diskussion in der mündlichen Verhandlung gemacht.
 - 2.3 In Analogie zum Vorgehen bei Vorliegen einer (behaupteten) offenkundigen Vorbenutzung hat die Kammer die (Beilagen 5 bis 7) sachlich berücksichtigt, nicht aber in die redaktionell überarbeitete und in der mündlichen Verhandlung überreichte Beschreibung eingefügt, auch wenn dies seitens der Beschwerdegegnerin als vorteilhaft angesehen wurde. Die Beschwerdegegnerin wurde in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, daß die das Verfahren vor der Kammer abschließende Entscheidung (Beilagen 5 bis 7) behandeln würde.
3. *Lehre des Anspruchs 1*
 - 3.1 Bevor nachfolgend auf die Fragen der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit des Torblattgliedes gemäß Anspruch 1 eingegangen wird, sei die Lehre des Anspruchs 1 umrissen.

- 3.2 Erkennbar wird gemäß Anspruch 1 ein Lamellenblech mit einer Verstärkungsstrebe auf zweierlei Wegen verbunden, zunächst mittels einer Klebeverbindung im Zentralbereich des Lamellenbleches und weiterhin mechanisch, nämlich durch einen Formschluß zwischen den Endbereichen von Lamellenblech und Verstärkungsstrebe. Dieser Formschluß ist dadurch gekennzeichnet, daß Bauteile in Berandungen von Öffnungen eingreifen und diese Berandungen hintergreifen.
- 3.3 Der Begriff "hintergreifen" war Gegenstand ausführlicher Erörterungen während der mündlichen Verhandlung vor der Kammer.
- 3.4 Als Ergebnis dieser Erörterungen ist zunächst festzustellen, daß bei der Interpretation des Wortes "hintergreifen" die auf das Torblattglied im Betrieb, aber auch schon bei seiner Herstellung, auftretenden und von ihm aufzunehmenden Kräfte zu beachten sind.
- 3.5 Da neben den Kräften in **einer** Ebene - aber in **verschiedenen** Richtungen - auch noch Kräfte auftreten können, die sich aus einem **Tordieren** des Lamellenbleches ergeben, wird unmittelbar klar, daß das Wort "hintergreifen" im Kennzeichenteil des Anspruchs 1 ein Synonym für einen Formschluß ist, der auch diese Kräfte (Reaktionskräfte aus dem Tordieren) aufnehmen kann, vgl. EP-B1-0 231 833, Spalte 3, Zeilen 8 mit 13 und Spalte 6, Zeilen 53 mit 62.
- 3.6 Gestützt auf die Aussage der Beschreibungseinleitung gemäß Spalte 2, Zeilen 37 mit 41 der EP-B1-0 231 833 wird klar, daß allein ein "Hintergreifen" - wie es Bestandteil des Anspruchs 1 ist - genügt, den Formschluß zu definieren; es ist somit nicht notwendig bzw. unerlässlich, auf das Merkmal des erteilten Anspruchs 4, nämlich "Herumbiegen" **und** "Hintergreifen",

zurückzugreifen, um eine vollständige und nachvollziehbare technische Lehre zu vermitteln.

4. *Offenbarung (Artikel 123 (2) EPÜ),
Klarheit (Artikel 84 EPÜ):*

4.1 Vorstehende Ausführungen zur Lehre des Anspruchs 1 nehmen das Ergebnis der Prüfung der Frage der Ursprungsoffenbarung bereits vorweg, da gemäß Abschnitt 3.6 das Streitpatent eine **allgemeinere** als die im erteilten Anspruch 4 niedergelegte Lehre enthält, wonach bereits das "Hintergreifen" als Mittel genügt, das Lamellenblech und die Verstärkungsstrebe zu verbinden.

4.2 Damit kann aber auch der Einwand der Beschwerdegegnerin gemäß Artikel 84 EPÜ nicht durchgreifen, da der Wortlaut des Anspruchs 1 eine **klare Lehre** zum Handeln vermittelt und überdies von der Beschreibung gemäß Streitpatentschrift **gestützt ist**.

4.3 Die Beschwerdeführerin hat in Übereinstimmung mit der Lehre des Anspruchs 1 offen gelassen, wie die Formschlußverbindung auszugestalten sei, da es im unabhängigen Anspruch nicht auf Details ankomme, sondern auf die Wiedergabe einer technischen Lehre, die die zu lösenden Aufgabenaspekte abdecke bzw. löse.

4.4 Somit stellt sich die Frage, ob die Verbindung zerstörungsfrei zu lösen ist oder nicht, im gegebenen Falle nicht.

4.5 Zusammenfassend kann die Kammer weder einen Verstoß gegen Artikel 123 (2) EPÜ noch einen solchen gegen Artikel 84 EPÜ erkennen.

5. *Neuheit*

- 5.1 Die Neuheit des Torblattgliedes gemäß Anspruch 1 ergibt sich bereits aus dem Merkmalskomplex "Formschluß" und "Hintergreifen", weil (Beilage 5) etwas Derartiges nicht zweifelsfrei offenbart.
- 5.2 (Beilage 5) ist zwar eine zweifache Verbindungsart zu entnehmen, nämlich Kleben und Verbinden mittels Schnappverschluß, aber bezüglich des Schnappverschlusses ist die Offenbarung derart mangelhaft, daß das Gebiet der Vermutungen bemüht werden müsste, um zu einer Aussage gemäß der Lehre des Anspruchs 1 zu gelangen.
- 5.3 Zu unterstellen ist gemäß (Beilage 5), daß die mittlere eingerahmte Figur des zweiten Blattes mehrere Winkeleinschnitte einer U-förmigen Verstärkungsstrebe offenbart, die möglicherweise oder mit großer Wahrscheinlichkeit nur zu einem Schnappverschluß beitragen.
- 5.4 Auch der Hinweis der Beschwerdegegnerin auf Seite 4, Figur rechts Mitte, der (Beilage 6) kann allenfalls das Eintauchen einer Zunge in eine Öffnung eines weiteren Bauteiles belegen.
- 5.5 Mit Blick auf die auftretenden Kräfte, vgl. vorstehenden Abschnitt 3.5 (Tordieren), ist damit jedoch nichts gewonnen, weil **ein Hintergreifen** der Zunge gegenüber der zugeordneten Öffnung fehlt und aus dem Tordieren des Lamellenbleches herrührende Kräfte, die "Formschlußverbindung" gemäß (Beilagen 5/6) außer Eingriff bringen würde.
- 5.6 Auch die Einbeziehung von (Beilage 7), vgl. Blatt 3 linke obere Perspektivdarstellung, kann zur Frage der fehlenden Neuheit nichts Entscheidendes beitragen, da

eine "tongue-and-groove"-Verbindung bei fachmännischer Auslegung eine in **einer Ebene** wirksame Formschlußverbindung ergeben mag, ohne aber hilfreich zu sein zur Aufnahme von Reaktionskräften, die aus dem Tordieren des Lamellenbleches herrühren.

5.7 Auch (Beilage 7) läßt somit keinerlei verlässliche Aussage zum Sachverhalt "Hintergreifen" zu, so daß die (Beilagen 5 bis 7) - bei fachmännischer Auslegung, aber **ohne** Kenntnis der Erfindung - insgesamt nicht als Neuheitsschädlich mit Blick auf die Lehre des geltenden Anspruchs 1 anzusehen sind, Artikel 54 (2) EPÜ.

6. *Erfinderische Tätigkeit, Artikel 56 EPÜ:*

6.1 Die Beschwerdeführerin hat aus dem Schnappverschluss gemäß (Beilage 5) die Schlußfolgerung gezogen, es könne keine Formschluß-Verbindung vorliegen. Dieser Interpretation konnte die Kammer in der mündlichen Verhandlung nicht folgen, ohne daß dies jedoch negative Folgen für die Frage des Vorliegens erfinderischer Tätigkeit haben könnte.

6.2 Wie im Zusammenhang mit der Beurteilung der Neuheit der Lehre des Anspruchs 1 herausgestellt wurde, ist aus (Beilagen 5 bis 7) kein verlässlicher Rückschluß auf das Vorhandensein einer "hintergreifenden Formschlußverbindung" möglich. Dies ist bereits ein wesentliches Indiz **für** das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit, wobei es unwichtig ist - im Gegensatz zum Vorbringen der Beschwerdegegnerin - ob ein "senkrechtes Einschieben" des jeweiligen Vorsprunges in die jeweilige Öffnung vorgeschrieben ist oder nicht, weil dies keinen Einfluß auf die allgemein beanspruchte Formschlußverbindung mittels Hintergreifen der Bauteile hat.

- 6.3 Anspruch 1 und die Beschreibung sowie die Figuren des Streitpatentes lassen klar erkennen, daß an ein seitliches Einschieben der Verstärkungsstrebe in die Gebrauchslage nicht gedacht ist, daß vielmehr eine Positionierung senkrecht zur Lamellenblech-Ebene ins Auge gefaßt ist.
- 6.4 Dies hat den Vorteil, daß die Kleberschicht bei der Montage nicht verschmiert bzw. verschoben wird, auch wenn Anspruch 1 wortwörtlich nicht auf eine **Außenanlage** der Verstärkungsstrebe beschränkt ist, vgl. (Beilage 5) die ganz eindeutig auf eine **Innenanlage** der Verstärkungsstrebe mit der Problematik des Verschmierens/Verschiebens der Kleberschicht abgestellt ist.
- 6.5 Vorstehend wurde aufgezeigt, daß (Beilage 5) bzw. (Beilage 7) nicht notwendigerweise das Merkmal gemäß Kennzeichenteil von Anspruch 1 erfüllen, wonach "eine praktisch spielfreie Verbindung" der Verbindungspartner gefordert wird, weil beim Tordieren des Lamellenbleches die "dritte Dimension" der Formschlußverbindung fehlt.
- 6.6 Es wurde aufgezeigt, daß (Beilagen 5 bis 7) wesentliche konstruktive Überlegungen, die Bestandteil des Anspruchs 1 sind, nicht enthalten, insbesondere praktisch spielfreie Verbindung und sicherer Schutz der Klebung schon bei der Herstellung des Torblattgliedes.
- 6.7 Es mag dahingestellt bleiben, ob (Beilage 5) bereits alle Aufgabenaspekte des Anspruchs vorwegnimmt, weil gemäß Artikel 69 (1) EPÜ nicht die Aufgabe, sondern ihre Lösung unter Schutz gestellt ist.
- 6.8 Es ist auch zu kurz gegriffen, wenn die Beschwerdegegnerin die kinematische Umkehrung des Bekannten bemüht, um den Übergang von der Innenanlage gemäß (Beilagen 5/6) zur beanspruchten Außenanlage zu

schaffen, weil diese Frage prima facie nichts zu tun hat mit dem entscheidungswesentlichen Punkt, nämlich dem Vorliegen oder Nichtvorliegen eines "hintergreifenden Formschlusses" bei (Beilagen 5 bis 7). Bei Fehlen von relevanten Bauteilen kann auch nicht deren vertauschte Funktion (kinematische Umkehrung) diskutiert werden.

(Beilage 7) hat möglicherweise eine Außenanlage zum Inhalt, wobei die beschriebene Verbindung "Zunge-Öffnung" mehr auf eine Außenanlage, die perspektivische Figur links oben von Blatt 3 indes mehr auf eine Innenanlage hinzudeuten scheinen.

Da Vermutungen des Fachmannes keine verlässliche Basis einer Entscheidung sein können, ist die Kammer der Auffassung, daß (Beilage 7) für den Gegenstand des Anspruchs 1 nur dann von Interesse sein kann, wenn sie **in Kenntnis** der Erfindung interpretiert wird.

Da schon die Einzelaussagen von (Beilagen 5 bis 7) in entscheidungswesentlichen Punkten unklar und auslegungsbedürftig sind, ist es nach Überzeugung der Kammer auch nicht nachvollziehbar, wie die Beschwerdegegnerin die Kombination von (Beilagen 5 bis 7) als der beanspruchten Erfindung entgegenstehend ansehen kann, weil ein derartiges Vorgehen wiederum nicht frei von rückschauender Betrachtungsweise ist.

- 6.9 Zusammenfassend ergibt (Beilage 5/6) eine gegen Torsion **weiche** Verbindung; wie ausgeführt ist die Sachlage bei (Beilage 7) unklar und damit nicht aussagekräftig. Damit kann der Fachmann hieraus keine verwertbare Lehre entnehmen, wie er die zunächst herzustellende Klebeverbindung beim Transport des Torblattgliedes verlässlich schützen kann, vgl. EP-B1-0 231 833, Spalte 6, Zeilen 53 mit 62 ("Transportfähigkeit ...").

6.10 Anspruch 1 ist damit eine patentbegründende erfinderische Tätigkeit nicht abzusprechen, Artikel 56 bzw. 100 (a) EPÜ, so daß er den Rechtsbestand des Streitpatentes in eingeschränkter Fassung begründet.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Anordnung, das Patent auf der Grundlage folgender Unterlagen aufrechtzuerhalten:

Anspruch 1, überreicht in der mündlichen Verhandlung,

Ansprüche 2 und 3 wie erteilt,

Anspruch 4 eingegangen am 8. Januar 1996,

Ansprüche 5 bis 7 wie erteilt,

Beschreibung, überreicht in der mündlichen Verhandlung,

Figuren 1 bis 5 wie erteilt.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson

